

**Mediationsvereinbarung**

**zum**

**Ausbau des Flughafens Lübeck**

**und**

**einer naturnahen Entwicklung der Grönauer Heide**

*zwischen*

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

**-vertreten durch die Vorsitzende Frau Sybille Macht-Baumgarten,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jörg Lüth gemäß anliegender Vollmacht-**

*und*

**Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V.  
-vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Hermann Schultz-**

*und*

**AG - § 29 / LNV Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.  
-vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Volker Looft -**

**(im folgenden „Verbände“ genannt)**

*und*

**Flughafen Lübeck GmbH (FLG)  
-vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Johannes Scharnberg -**

*und*

**Hansestadt Lübeck  
-vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Saxe-**

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

## Inhaltsverzeichnis

0	Präambel .....	3
I.	Sanierung der Start- und Landebahn .....	6
II.	Unterhaltung der bestehenden Flughafeneinrichtungen .....	7
III.	Anpassung des Sicherheitszauns .....	8
IV.	Staukanal C .....	9
V.	Staukanal D und Interimsmaßnahmen .....	11
VI.	Frühere Maßnahmen am Flughafen Lübeck und dessen Betrieb .....	13
VII.	Planfeststellungspflichtiges Erweiterungsvorhaben der FLG .....	14
VIII.	Park- und Stellplatzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 09.55.00 „Blankenseer Straße/Parkplätze Flughafen“ .....	18
IX.	Allianz von Hansestadt Lübeck und Verbänden .....	20
X.	„Stiftung Grönauer Heide“ i.G. und finanzielle Regelungen .....	23
XI.	Konsultationsverfahren / Clearingstelle .....	26
XII.	Salvatorische Klausel/Sonstiges .....	27
XIII.	Unterschriften .....	28
IX.	Anlagenverzeichnis .....	29

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

## 0 Präambel

Der bisherige Ausbau und Betrieb des Flughafens Lübeck-Blankensee war von einer Vielzahl rechtlicher Auseinandersetzungen geprägt. Mit der Mediation „Naturschutz und Flughafen Lübeck-Blankensee“ möchten die Beteiligten auf Initiative des Bereichs Naturschutz der Hansestadt Lübeck anhängige Rechtsverfahren einvernehmlich beenden und anstehende Ausbauplanungen inhaltlich so miteinander abstimmen, dass zukünftig öffentliche Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten ganz oder weitgehend vermieden werden können.

Die FLG ist gehalten, alle Maßnahmen am bestehenden Verkehrsflughafen Lübeck durchzuführen, die der Sanierung der Start-/Landebahn dienen, den Unterhalt der bestehenden Flughafeneinrichtungen sichern, die den an den Flughafen gestellten nationalen und internationalen Sicherheitsanforderungen Rechnung tragen und eine ordnungsgemäße Entwässerung des Flughafens sicherstellen. Neben diesen Maßnahmen beabsichtigt die FLG, die luft- und landseitige Kapazität auf dem Verkehrsflughafen Lübeck sicherzustellen, um die an ihn gestellten Verkehrsanforderungen zu erfüllen, jedoch ohne Frachtflug und verbunden mit Einschränkungen des Nachtfluges (Kernzeit 0:00 – 5:00 Uhr).

Die Verbände lehnen ein zügelloses Wachstum des Billigflugverkehrs ab und streben in Zusammenhang mit den Ausbaumaßnahmen des Verkehrsflughafens Lübeck eine dauerhafte Sicherung und fachgerechte Entwicklung der europäischen und nationalen Schutzgebiete in direkter Nachbarschaft zum Flughafen, insbesondere der „Grönauer Heide“ im raumübergreifenden Biotopverbundsystem an.

Nach dem Abschluss der Teil-Vereinbarung vom 28.05.2007 zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.01.2005 sind Gegenstand dieser Vereinbarung - neben der Gestaltung des anstehenden Planfeststellungsvorhabens (dazu **Abschnitt VII.**) - folgende noch laufende Auseinandersetzungen und bevorstehende Verwaltungsverfahren:

- Sanierung der Start- und Landebahn (Verwaltungsstreitsache OVG Schleswig, 4 KS 2/07, dazu **Abschnitt I.**)
- Erhaltungsmaßnahmen an der Start- und Landebahn und den Rollwegen einschließlich einer Verlegung von Kabelschächten bzw. Leerrohren (dazu **Abschnitt II.**)
- Anpassung der Zaunanlage an die Anforderungen der Flug- und Luftsicherheit (Anzeige nach § 41 LuftVZO beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Az. dort: LS 172 623.511.1-1-1 und Anträge nach Bau- und Naturschutzrecht bei der Hansestadt Lübeck, dazu **Abschnitt III.**)
- Wasserrechtliche Genehmigung vom 05.09.2005 für den Staukanal der Einleitstelle C (Verwaltungsstreitsache VG Schleswig, 14 A 250/05, dazu **Abschnitt IV.**)
- Anlage des Staukanals D (dazu **Abschnitt V.**)

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

- Naturschutzrechtliche Kompensation für frühere Maßnahmen am Flughafen Lübeck (dazu **Abschnitt VI.**)

Nicht Gegenstand der Vereinbarung, soweit an dieser auch die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, sind aus Rechtsgründen deren bauleitplanerischen Absichten hinsichtlich Stellplatz- bzw. Parkplatzflächen nördlich der Blankenseer Straße (81. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 09.55.00) sowie zur Zukunft des „Schönen Dreiecks“. Die Hansestadt Lübeck wird die zwischen der KWL und den Verbänden bzw. mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein getroffenen Vereinbarungen mittragen und sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten für die Durchsetzung einsetzen sowie einen Antrag der Verbände auf Ausweisung einer Teilfläche des „Schönen Dreiecks“ als Naturschutzgebiet und EU-Schutzgebiet unterstützen (dazu **Abschnitt IX.**).

Ungeachtet dessen verständigen sich die Verbände und die FLG in dieser Vereinbarung auf generelle Regelungen zu Anordnung und Ausgestaltung der Parkplätze (vgl. **Abschnitt VIII.**).

Die nachfolgend hinsichtlich der Einzelverfahren dargelegte Einigung folgt dabei folgendem Grundmuster:

- Die zwischen den Parteien anhängigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Anlage und Betrieb des Verkehrsflughafens Lübeck werden im Vergleichswege beendet. Die Vereinbarungen dazu ermöglichen gem. **Abschnitt X.** der FLG, etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft durch Zustiftungen zu einer von den Verbänden errichteten „Stiftung Grönauer Heide“ zu kompensieren. Ihre Satzung ist dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigelegt wird. Die FLG soll Mitglied des Stiftungsrates (Kuratoriums) werden.
- In **laufenden Verwaltungsverfahren** erfolgen die Einigungen so, dass die FLG sich gegenüber den Verbänden verpflichtet, ihre Anträge nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu ändern und sich die Verbände verpflichten, keine Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu ergreifen, soweit sie mit dieser Vereinbarung im Einklang stehen und nur solche Stellungnahmen einzubringen, die dem Geist und Inhalt dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen. Sollten die Zulassungsbehörden geringere Kompensationsmaßnahmen für erforderlich halten, verpflichtet sich die FLG, die mit den Verbänden in dieser Vereinbarung abgestimmte Kompensation freiwillig durchzuführen.
- Hinsichtlich des bevorstehenden **Planfeststellungsverfahrens** zum geplanten weiteren Ausbau des Flughafens Lübeck enthält diese Vereinbarung Verpflichtungen der FLG zur Gestaltung ihres Planfeststellungsantrages, und einer finanziellen Unterstützung der „Stiftung Grönauer Heide“ zur Förderung der Belange des Naturschutz in der Umgebung des Flughafens. Sollte über die mit den Verbänden abgestimmte Kompensation hinaus von den Zulassungsbehörden weitere flächige Kompensationen für erforderlich gehalten werden, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass wegen der so beförderten Naturentwicklung entsprechend geringere Zustiftungen erfolgen sollen. Sollten die Zulassungsbehörden geringere Kompensationsmaßnahmen für erforderlich halten, verpflichtet sich die FLG, die mit den Verbänden in dieser Vereinbarung abgestimmte Kompensation freiwillig durchzuführen. Für Kohärenzmaßnahmen gilt **Abschnitt X. Nr. 2.3.**

- Im Gegenzug verpflichten sich die Verbände, keine Einwendungen zu erheben, die dem Geist und Inhalt dieser Vereinbarung zuwiderlaufen, und im Folgenden in soweit auf Rechtsmittel zu verzichten. Dabei sind sich die Beteiligten darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen den Belangen von Natur und Landschaft entsprochen und insbesondere den Zielsetzungen von NATURA 2000 durch geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen in angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- Die **Entwicklung von Flughäfen** ist dynamisch und kann kaum zuverlässig über einen Zeitraum von 10 Jahren vorhergesagt werden. Gleiches gilt für die **Entwicklung von Naturräumen**. Gleichwohl ist ein auch in die Zukunft gerichteter Interessenausgleich geboten. Die Parteien betrachten hierbei das Mediationsverfahren als ein geeignetes und erfolgreiches Instrument für den notwendigen Interessenausgleich und die gebotene Konfliktlösung.

Die FLG hat alle ihr zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Bezug auf die Entwicklung des Verkehrsflughafens Lübeck bekannten Entwicklungen und Planungen in die Mediation eingebracht. Für die Flughafenentwicklung vereinbaren die Parteien die folgenden bis zum Jahr 2019 gültigen Verfahrensregeln und Entwicklungsleitlinien.

Im westlichen Teil des Flughafengeländes, also westlich der in der Anlage 2, die Teil dieser Mediationsvereinbarung ist, eingezeichneten roten Linie, wird die FLG bis zum Jahr 2014 keine baulichen Maßnahmen beantragen oder durchführen, die den Umfang der auf der Grundlage des zur Planfeststellung zu beantragenden Ausbaivorhabens zu versiegelnden Flächen erhöhen. Die Verbände werden bis zum Jahr 2014 baulichen Maßnahmen, die den Umfang der zu versiegelnden Fläche im vorstehenden Sinn nicht erhöhen, nicht widersprechen. Nach dem Jahr 2014 ist die FLG westlich der roten Linie frei, Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der zu versiegelnden Fläche führen, zu beantragen. Das Recht der Verbände, hiergegen Einwendungen zu erheben und ggf. Widerspruchs- und Klagverfahren durchzuführen, wird hiervon nicht berührt.

Die Durchführung von Maßnahmen östlich der roten Linie (**Anlage 2**) nach dem Jahr 2014 setzt voraus, dass zuvor ein Mediationsverfahren durchgeführt worden ist, das dem Verfahren nach Art und Umfang entspricht, das zu dieser Vereinbarung geführt hat. Bis zum Jahr 2014 sind in diesem Bereich keine Maßnahmen zulässig.

Sollte die Mediation nicht innerhalb von 9 Monaten zu einer einvernehmlichen Vereinbaren führen, soll ein neutraler Dritter die Höhe einer Zustiftung zur Stiftung „Grönauer Heide“ festsetzen, welche über die gesetzlich verpflichtende Kompensation hinaus eine weitergehende Förderung von Natur und Landschaft im Umfeld des Flughafens ermöglicht.

Die Höhe der Zustiftung soll einen etwaigen Streit um die erforderliche Kompensation zwischen den Vertragsparteien gütlich regeln. Das Recht der Verbände, Einwendungen gegen Maßnahmen östlich der roten Linie zu erheben und ggf. Widerspruchs- und Klagverfahren durchzuführen, wird hiervon nicht berührt. Machen die Verbände von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verliert die Entscheidung des neutralen Dritten ihre Wirksamkeit.

Der neutrale Dritte wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf einen neutralen Dritten einigen können, wird dieser von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein bestimmt.

Ab dem Jahr 2020 sind Maßnahmen - gegebenenfalls auf der Grundlage der hierfür durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren – auch in diesem Bereich uneingeschränkt möglich, wobei alle Einwendungs-, Widerspruchs- und Klagrechte der Verbände erhalten bleiben.

Die FLG informiert bis zum Jahr 2019 die Verbände vorab über geplante Maßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Die Verbände verzichten auf Einwendungen in Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen etwaige behördliche Entscheidungen, soweit sie dem Inhalt der vorstehenden Absätze entsprechen.

Maßnahmen aufgrund luftaufsichtlicher Verfügungen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. In diesem Fall sind die Verbände durch diese Vereinbarung nicht gehindert, Rechtsbehelfe gegen derartige Verfügungen einzulegen.

Im Einzelnen kommen die Vertragsparteien überein:

## **I. Sanierung der Start- und Landebahn**

### **1. Sachverhalt**

Der BUND hat gegen einen die sog. Sanierung der Start- und Landebahn betreffenden Bescheid des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr vom 17.08.2004 – Az. LS 6009/4-1 – zu den dort von der FLG angezeigten Maßnahmen in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2005 – Az. LS 6009/4-1 – Klage erhoben. Sie ist nach zwischenzeitlicher Verweisung an das Oberverwaltungsgericht Schleswig dort unter dem Aktenzeichen 4 KS 2/07 anhängig. Streitig waren neben den verfahrensrechtlichen Fragen in der Sache u.a. die Abgrenzungen zwischen Sanierung und Kapazitätserhöhungen sowie die Notwendigkeit einer Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

## 2. Verpflichtungen der FLG

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden, in dem von der Flughafen Lübeck GmbH nach Maßgabe des hier vereinbarten einzuleitenden Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Lübeck gemäß § 8 LuftVG eine Betriebsregelung zu beantragen, nach welcher die Start-/Landebahn sowie alle Rollwege keine höhere Tragfähigkeit als „PCN 55“ erhalten sollen. In dieser Weise ist auch die luftrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 4 S. 1 LuftVG an das Ergebnis der Planfeststellung anzupassen.

Zum Zweck der Kompensation etwaiger mit dem umstrittenen Vorhaben verbundenen Eingriffe und Natur und Landschaft verpflichtet sich die FLG, die Stiftung „Grönauer Heide“ nach Maßgabe der Regelungen in **Abschnitt X** zu fördern.

## 3. Verpflichtungen des BUND

Der BUND wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung das Ruhen des Gerichtsverfahrens beantragen. Der BUND wird seine Klage (OVG Schleswig Nr. 4 KS 2/07) 14 Tage nach Einreichung des Planfeststellungsantrages (unter Einschluss des in I 2. genannten Antrages) seine Klage zurücknehmen.

## II. Unterhaltung der bestehenden Flughafeneinrichtungen

### 1. Sachverhalt

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der geplante Ausbau des Flughafens möglichst einheitlich auf der Grundlage einer Planfeststellung erfolgen soll. Unstreitig ist, dass zum Erhalt des Flughafenbetriebes in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen der FLG notwendig werden können. So ist es derzeit aus Gründen der Sicherheit und des Gewässerschutzes erforderlich, neben dem unter **Abschnitt III.** behandelten Bau eines Sicherheitszaunes und dem Bau des Staukanals D (vgl. dazu **Abschnitt V.**) auch das Haupteinflugzeichen HEZ 25 (sog. „Middle Marker“) in Groß Grönau zu verlegen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Unterhalt der Flugbetriebseinrichtungen aus Sicherheitsgründen regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an Flugbetriebseinrichtungen und Maßnahmen zur Hindernisbereinigung erfordern kann.

## 2. Verpflichtung der FLG

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden,

- die ihr auferlegte Erhaltung der Hindernisfreiheit nach den Grundsätzen des Grünflächenpflegekonzeptes gemäß **Anlage 3** sowie gemäß dem Managementplan des LANU vorzunehmen, sofern nicht durch vollziehbare behördliche Anordnungen abweichende Regelungen vorgegeben werden.
- rechtzeitig vor der Beantragung von etwa notwendigen Genehmigungsverfahren für Unterhaltungsmaßnahmen die beteiligten Verbände über Art und Umfang der Maßnahme im Rahmen des vereinbarten Konsultationsverfahrens (s. **Abschnitt XI.**) zu informieren und bei Anzeigen nach § 41 LuftVZO den Verbänden einen Abdruck der Anzeige zu übermitteln.

## 3. Verpflichtung der Verbände

Die Verbände werden bei etwaigen Verwaltungsverfahren für Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer verfahrensrechtlichen Mitwirkung oder sonstigen Konsultationen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches konstruktiv mitwirken, insbesondere etwaige Verwaltungsentscheidungen nicht aus grundsätzlichen – außerhalb des Naturschutzrechtes gelegenen - Erwägungen ablehnen.

## III. Anpassung des Sicherheitszauns

### 1. Sachverhalt

Auf die Anzeige der FLG nach § 45 LuftVZO a.F. hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr mit Bescheid vom 10.02.2006 (LS 172623.511.1-1-1) für die beabsichtigte Anpassung der Zaunanlage an die Anforderungen der Flug- und Luftsicherheit von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen („Negativattest“).

Zusätzlich hat die FLG mit Schreiben vom 16.05.2006 eine Genehmigung des geplanten Sicherheitszauns in baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht bei der Hansestadt Lübeck beantragt. Die Planung beinhaltet auch eine Anpassung der Zaunführung im östlichen Bereich des Flughafens und Anpassungen des Grünflächenpflegekonzeptes. Im Zuge des beabsichtigten Planfeststellungsverfahrens ist nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen keine weitere Zaunverlegung erforderlich.

Die Verbände hatten sich im Verwaltungsverfahren mit einer gemeinsamen Stellungnahme vom 13. 10. 2006 gegen die Maßnahme in der damals beantragten Form ausgesprochen. Die bei der Hansestadt Lübeck anhängigen Verfahren ruhen derzeit mit Blick auf die Mediation.

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008



## 2. Verpflichtungen der FLG

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden,

- 2.1 ihren Bauantrag vom 16.05.2006 bei der Hansestadt Lübeck entsprechend dem in **Anlage 3** beigefügten Antragsentwurf einschließlich des zwischen der FLG und den Verbänden abgestimmten Grünflächenkonzeptes neu zu fassen.
- 2.2 die Einhaltung des Grünflächenpflegekonzeptes durch über das darin festgelegte Monitoring gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck nachzuweisen und die Verbände über die Untersuchungsergebnisse zu informieren. Die Verpflichtung entfällt, wenn von den zuständigen Behörden anderweitige verbindliche Vorgaben gemacht werden sollten. Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden, sich gemeinsam mit diesen für die Fortführung des Pflegekonzeptes einzusetzen.
- 2.3 die Zaunführung gemäß dem in **Anlage 3** dargestellten Verlauf in die Antragsunterlagen des beabsichtigten Planfeststellungsverfahrens für den Verkehrsflughafen Lübeck aufzunehmen und in diesem Verfahren keine weitere Verlegung zu beantragen.
- 2.4 die mit den Verbänden in dieser Vereinbarung abgestimmte Kompensation auch dann freiwillig durchzuführen, wenn die zuständigen Behörden geringere Maßnahmen festsetzen sollten.

## 3. Verpflichtungen der Verbände

Das zum Bestandteil des neu zu fassenden Bauantrages zu machende Grünflächenpflegekonzept ist von den Verbänden und der FLG gemeinsam entwickelt worden. Die Verbände werden der Genehmigung des Sicherheitszaunes auf dieser Grundlage (Abschnitt III. Nr. 2.1 i.V.m. Anlage 3 dieser Vereinbarung und Nr. 2.2) nicht widersprechen und eine entsprechende Baugenehmigung auch bestandskräftig werden lassen sowie die als **Anlage 8 a**) beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung in wirksamer und unwiderruflicher Form abgeben.

## IV. Staukanal C

### 1. Sachverhalt

Die Hansestadt Lübeck hat mit Bescheid vom 05.09.2005 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 35 LWG-SH für den Staukanal der Einleitstelle C („Bau von Rückhalteeinrichtungen im Kanal“) erteilt. Mit dieser Maßnahme werden seit dem Winter 2005/2006 mind. 90% der zuvor in den Blankensee eingeleiteten

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

Enteisungsmittelfrachten unterirdisch zurückgehalten und über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation dem Zentralklärwerk der Hansestadt Lübeck zugeführt. Dagegen hat der BUND Klage erhoben (Verwaltungsstreitsache VG Schleswig, 14 A 250/05). Streitig sind neben verfahrensrechtlichen Fragen in der Sache die Schadstofffrachten der Einleitungen in den Blankensee.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Flughafengelände in die Vorfluter Blankensee und über den nicht als Gewässer qualifizierten „Chi-Chi-Teich“ in den Blankenseebach besteht eine bestandskräftige wasserrechtliche Einleiterlaubnis der Hansestadt Lübeck vom 21. März 2002 (Az. 20023.392.30.22.1 2/00). Danach dient die zugelassene Gewässerbenutzung der schadlosen Ableitung von überwiegend gering verschmutztem Oberflächenwasser von den Flugbetriebsflächen.

Die Einleiterlaubnis bezieht sich auf das Einzugsgebiet A/B (Vorfelder) mit zwei Einleitstellen A und B in den Blankensee, das Einzugsgebiet C, welches ca. 2/3 der Start- und Landebahn über die Einleitstelle C in den Blankensee entwässert, sowie das Einzugsgebiet D, welches das östliche Teilstück der Start- und Landebahn über die Einleitstelle D über den „Chi-Chi-Teich“ zum Blankenseebach hin entwässert.

Der weiterhin im Zusammenhang mit dem Bau des Staukanals C erteilte "Genehmigungs- und Gebührenbescheid für eine Grundstücksentwässerungsanlage" (14.09.2005, Reg.-Nr.:8112/2005) für die Überleitung von durch Enteisungsmittel verunreinigtes Regenwasser aus dem Einzugsgebiet C in die Schmutzwasserkanalisation der Hansestadt und die "naturschutzrechtliche Genehmigung" (Schreiben vom 20.09.2005) für den eigentlichen Bau des Staukanals C sind ebenfalls bestandskräftig. Nach Auffassung der Verbände ist diese naturschutzrechtliche Genehmigung jedoch rechtswidrig.

## 2. Verpflichtungen der FLG

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden:

- 2.1 ab dem Winter 2007/2008 den Staukanal C mit einem kontinuierlich arbeitenden Messsystem zur Glykolerfassung, zunächst im Probetrieb, auszurüsten und den Leitfähigkeitsschaltwert für den Einstau von verschmutztem Oberflächenwasser in den Staukanal von derzeit 2,5 mS/cm auf 1,7 mS/cm herabzusetzen.
- 2.2 phosphatfreie Enteisungsmittel einzusetzen, soweit diese in Deutschland marktverfügbar sind,

## 3. Verpflichtungen der Verbände

Der BUND wird seine Klage binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zurücknehmen.

## V. Staukanal D und Interimsmaßnahmen

### 1. Sachverhalt

Auf die Anzeige der FLG gemäß § 45 LuftVZO a.F. hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr den Bau des Staukanals D zur Verbesserung des Entwässerungssystems, also das geplante Rückhaltesystem zur Stauung des durch Enteisungsmittel verschmutzten Regenwassers, mit (für sofort vollziehbar erklärtem) Bescheid vom 30.06.2006 (LS 172623.511.1-1-1) für nicht planfeststellungspflichtig erachtet. Mit der Planung sollte künftig mind. 90% der bisher in den „Chi-Chi-Teich“ eingeleiteten Enteisungsmittelfrachten unterirdisch zurückgehalten werden und über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation dem Zentralklärwerk der Hansestadt Lübeck zugeführt werden.

Weiterhin hat die FLG um die erforderliche naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigung des Staukanals D nachgesucht, zunächst mit Antrag vom 13.10.05, geändert am 17.05.06. Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 35 LWG-SH für den Staukanal nicht erforderlich (Schreiben der UWB vom 20.09.2006). Die wasserrechtliche Einleiterlaubnis der Hansestadt Lübeck vom 21. März 2002 (Az. 20023.392.30.22.1 2/00) zur Einleitung von überwiegend gering verschmutztem Oberflächenwasser an der Einleitstelle D in den über den „Chi-Chi-Teich“ zum Blankenseebach soll unverändert weiter bestehen.

Die Verbände hatten sich im Verwaltungsverfahren mit einer gemeinsamen Stellungnahme vom 22.09.06 an die UNB HL – insbesondere wegen Bedenken in Bezug auf die Unbedenklichkeit der Oberflächeneinleitungen in den „Chi-Chi-Teich“ - gegen die Maßnahme in der damals beantragten Form ausgesprochen. Die bei der Hansestadt Lübeck anhängigen Verfahren ruhen derzeit mit Blick auf die Mediation.

Nach einer entwässerungstechnischen Variantenuntersuchung im Rahmen dieser Mediation hat sich die FLG entschlossen, langfristig kein Oberflächenwasser von der Start- und Landebahn in den „Chi-Chi-Teich“ mehr einzuleiten. Zur Speisung der Vernässungszone an der Einleitstelle D soll jedoch weiterhin Drainagewasser aus dem Umfeld des Ostendes der Start- und Landebahn in den „Chi-Chi-Teich“ eingeleitet werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beabsichtigt die FLG, bis zum Winter 2008/2009 zunächst den Staukanal D in einer Größe zu errichten, wie er auch nach Verlängerung der Start- und Landebahn erforderlich sein wird, und übergangsweise das überwiegend gering verunreinigte Oberflächenwasser weiterhin entsprechend der bestehenden Einleiterlaubnis – über den „Chi-Chi-Teich“ - in den Blankenseebach einzuleiten.

Nach Vollziehbarkeit der derzeit vorbereiteten Planfeststellung soll die Entwässerung des Einzugsgebiets unverzüglich entsprechend der festgestellten Pläne hergestellt werden.

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

## 2. Verpflichtungen der FLG

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden:

- 2.1 unverzüglich nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch alle Vertragsparteien ihre Anträge auf Genehmigung des Staukanals D entsprechend dem in **Anlage 4**, die Teil diese Vereinbarung ist, beiliegenden Antrag auf Genehmigung zu ändern.
- 2.2 den Staukanal bis zum Winter 2008/2009 – vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen – herzustellen.
- 2.3 vorab bis zum Winter 2007/2008 eine Bodenpassage des überwiegenden Teils des ablaufenden Oberflächenwassers in der Vernässungszone herbeizuführen durch den Verschluss einer Rohrleitung und die Errichtung einer Bohlenwand.
- 2.4 die Entwässerung des Einzugsgebiets D unverzüglich entsprechend der planfestgestellten Pläne (vgl. **Abschnitt VII.**), das heißt nach dem Winter 2010/2011, fertigzustellen, soweit dies nach Maßgabe gerichtlich bestätigter Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und Vergabe rechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt für die Einzugsgebiete A/B und D.
- 2.5 die mit den Verbänden in dieser Vereinbarung abgestimmte Kompensation auch dann freiwillig durchzuführen, wenn die zuständigen Behörden geringere Kompensationsmaßnahmen festlegen sollten.

## 3. Verpflichtungen der Verbände

Die Verbände verpflichten sich, im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren betreffend den Staukanal D und die Einleitung des in dessen Einzugsgebiet gefassten Oberflächen- und Drainagewassers

- keine Einwendungen zu erheben und auf Rechtsbehelfe zu verzichten, wenn die FLG ihre Verpflichtungen aus Abschnitt V Nr. 2. erfüllt hat, sowie
- die als **Anlage 8 b)** beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung in wirksamer und unwiderruflicher Form abzugeben.

## VI. Frühere Maßnahmen am Flughafen Lübeck und dessen Betrieb

### 1. Sachverhalt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, Art und Umfang naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen für frühere Maßnahmen am Flughafen Lübeck in Zukunft nicht mehr zum Gegenstand von öffentlichen oder gar gerichtlichen Auseinandersetzungen zu machen.

Zwischen den Vertragsparteien ist streitig, ob der derzeitige Bestand des Flughafens insgesamt und in naturschutzrechtlicher Hinsicht hinreichend legitimiert ist. Insbesondere vertreten die Verbände die vom OVG in Eilentscheidungen des Jahres 2005 nachvollzogene Auffassung, frühere Erweiterungsschritte hätten förmlicher Verfahren unter Beachtung naturschutzrechtlicher Anforderungen bedurft.

### 2. Verpflichtungen der FLG

Die FLG fördert – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - die Stiftung „Grönauer Heide“ (s. **Abschnitt X.**).

### 3. Verpflichtungen der Verbände

Die Verbände werden in künftigen Verwaltungsverfahren keine weitergehende naturschutzrechtliche Kompensation fordern für frühere Maßnahmen am Flughafen Lübeck, die vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung begonnen worden sind, und dessen Betrieb bis dahin. Auch im Übrigen werden die Verbände frühere Maßnahmen am Flughafen Lübeck, die vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung begonnen worden sind, nicht anfechten.

Sollten die Planfeststellungsbehörde oder die im Falle eines Rechtsstreites zuständigen Gerichte über den von der Flughafen Lübeck GmbH zu beantragenden Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Lübeck eine Kompensation für derartige frühere Maßnahmen für erforderlich halten, sind sich die Beteiligten dieser Vereinbarung einig und werden darauf hinwirken, dass die hierfür erforderlichen Flächen aus den Mitteln der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies rechtlich nicht möglich ist, reduziert sich der nach Abschnitt X. Nr. 2.1 der von der FLG der Stiftung zur Verfügung zu stellende zweite Teilbetrag um den Wert dieser auf behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Kompensation herangezogenen Flächen.

## VII. Planfeststellungspflichtiges Erweiterungsvorhaben der FLG

### 1. Sachstand

Die FLG ist bereit, den gegen das am 20.01.2005 planfestgestellte Ausbauvorhaben insbesondere von den Verbänden vorgetragenen naturschutzfachlichen Einwendungen Rechnung zu tragen und die von ihr geplante Flughafenerweiterung in Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.01.2005 i.d.F. seiner Teilaufhebung (abgesehen von der parallelen bauleitplanerischen Absicherung von Parkmöglichkeiten nördlich der Blankenseer Straße) nur noch in folgendem Umfang zu beantragen:

- Verlängerung der Start- und Landebahn um nur noch 60 m in Richtung Westen und 95 m in Richtung Osten mit Anlage von Wendepunkten mit Verzicht auf die bahnparrallele Verlängerung von Rollwegen,
- Verlegung der westlichen Landeschwelle 07 um 120 m nach Westen,
- Erweiterung der Vorfeldflächen im Norden und Süden der Start- und Landebahn,
- Hochbauzone Nord für ein Passagierabfertigungsgebäude und periphere Flughafenbetriebseinrichtungen sowie Betriebsflächen für Bodenverkehrsdienste,
- Errichtung von Anflugbefeuerung sowie Verlegung der Mittellinien- und Aufsetzonenbefeuerung für die erweiterte Start- und Landebahn, die Rollwege und Vorfelder,
- Navigationseinrichtungen zur Herstellung der Allwetterbetriebsstufe CAT II/III in Betriebsrichtung 07 sowie Navigationseinrichtungen zum Erhalt der Allwetterbetriebsstufe CAT I in Betriebsrichtung 25 und der erforderlichen Anflugbefeuerung von maximal 720 m,
- Erweiterung der landseitigen Erschließung der Hochbauzone Nord mit Vorfahrt und Ausbau der Stellplatzanlagen auf dem Flughafengelände auf insgesamt ca. 3.200 ebenerdigen Stellplätzen,
- Hochbauzone Süd für Gebäude-für die Allgemeine Luftfahrt, für Flugzeugwerftbetrieb und den Vereinsflug,
- Notwendige Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen, wie Erschließungsstraße für Hochbauzone Süd und Betankung,
- Entwässerung gemäß der beiliegenden Entwässerungsplanung (s. **Anlage 5**) mit mind. 95 % Enteisungsmittel-Rückhalt, im Bereich des Enteisungsplatzes mind. 99 %, Regenklärbecken, zentralem Regenrückhaltebecken RRB für 5-jährlichen Regen in der Blankenseebachniederung mit Retentionsbodenfilter sowie Einleitung in den Blankenseebach.

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

Der Umfang der Planungen geht aus dem als **Anlage 5** beigefügten Entwurf des Plans der baulichen Anlagen sowie des Plans der Flugbetriebsflächen und des Plans der Technischen Ausrüstung hervor.

## 2. Verpflichtungen der FLG

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden,

- 2.1 die Erweiterung des Verkehrsflughafens Lübeck nur in dem unter Nr. 1 beschriebenen Projektumfang und nach Maßgabe der in **Anlage 5**, die Teil dieser Vereinbarung ist, dargestellten Maßnahmen unter Einschluss der Festlegung der Tragfähigkeit der Flugbetriebsflächen auf PCN 55 zur Planfeststellung auf der Grundlage von § 8 LuftVG zu beantragen. Hiervon ausgenommen sind die in den Abschnitten I bis V dieser Vereinbarung beschriebenen laufenden Maßnahmen, insbesondere der Verwaltungsverfahren zum Sicherheitszaun und zur Entwässerung.

Hinsichtlich des Instrumentenlandesystems in der Betriebsrichtung 25 verbleibt es bei dem System ILS CAT I mit Aufsetzzonen- und Mittellinienbefeuern, soweit nicht technische Lösungen verfügbar sind, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme im NSG „Grönauer Heide“ ausschließen.

- 2.2 die Funktionsfähigkeit des angestrebten Rückhalts und der Überleitung zum Zentralkläwerk der Hansestadt Lübeck sowie die Einhaltung der festgesetzten Einleitparameter für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Blankenseebach nach der Inbetriebnahme des neuen Entwässerungssystems zu überwachen. Spätestens nach 5 Betriebsjahren wird die FLG die Funktionsfähigkeit und die zunächst angesetzten Schaltwerte zur Befüllung der Staukanäle neu bewerten, die Möglichkeit einer weiteren Minderung der Einleitung von Enteisungsmittel – unter Beratung der Verbände - prüfen und ggf. die Betriebsweise des Entwässerungssystems optimieren.

Die FLG setzt sich als Ziel, 98% der abgeleiteten Enteisungsmittelfracht in den Staukanälen zurückzuhalten und in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation überzuleiten. Damit soll der antragsgemäß mindestens einzuhaltende Rückhalt von 95% in der Regel deutlich verbessert werden.

In gleicher Weise strebt die FLG an, den beantragten Einleitwert von 100 mg CSB/l in den Blankenseebach im Regelbetrieb bis auf einen Wert von 75 mg CSB/l zu unterschreiten.

Dazu wird spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme des neu geordneten Entwässerungssystems ein die FLG beratendes Expertengremium von max. 3 Mitgliedern gebildet. Die Verbände haben ein Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder.

Die Entwässerungsplanung für Vorfeld Süd unterstellt einen rein mechanischen Winterdienst. Sollte die FLG den Winterdienst auf dem Vorfeld Süd im südlichen Teil der Flughafenbetriebsflächen ändern wollen, wird sie die zum Gewässerschutz erforderlichen Maßnahmen ergreifen und zuvor rechtzeitig mit den Verbänden abstimmen.

- 2.3 die Auswirkungen der entfallenden Einleitungen von Oberflächenwasser in den „Chi-Chi-Teich“ durch ein gewässerbiologisches Monitoring nach 3 Betriebsjahren festzustellen und die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung im Rahmen der Kohärenzsicherung zu prüfen.
- 2.4 hinsichtlich der Kompensation der mit dem geplanten Erweiterungsvorhaben im oben beschriebenen Umfang einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft die Stiftung „Grönauer Heide“ nach Maßgabe des **Abschnitts X**, zu fördern und im Rahmen der Planfeststellung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Gegenstand des Planfeststellungsantrages zu machen, dessen Umfang und Konzeption sich aus dem in der **Anlage 5** beigefügten und mit den Verbänden fachlich abgestimmten Entwurf eines LBP für den Planfeststellungsantrag durch das Büro TGP ergeben.

für die Pflege der Grünflächen und geschützten Flächen innerhalb der Flughafeneinzäunung sowie der Hindernisbereinigung gilt das ebenfalls in **Anlage 5** enthaltene Grünflächenpflegekonzept. Nach Auffassung der Verbände und der FLG erfüllt das Konzept die gesetzlichen Verpflichtungen des Naturschutzrechts.

- 2.5 von den Parkplätzen auf dem Flughafengelände, für welche mit dem zur Planfeststellung nachgesuchten Plan der baulichen Anlagen Baurecht geschaffen werden soll, die zulässigen Stellplatzanlagen auf den im Osten an das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide“ angrenzenden Flächen nachrangig herzustellen.



### 3. Verpflichtungen der Verbände

Die Verbände verpflichten sich,

- 3.1 keine Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zu erheben, wenn der Planfeststellungsantrag der FLG dem in Abschnitt VII Nr. 1 Vereinbarten und der Darstellung des Ausbausvorhabens in **Anlage 5** entspricht.

Überdies haben die Verbände den naturschutzrelevanten Teil der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie, den landschaftspflegerischen Begleitplan, die Unterlagen zu den erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen und entsprechende Vorprüfungen sowie den Fachbeitrag „Biologische Erfassungen“ geprüft. In Kenntnis dieser Unterlagen gehen die Verbände davon aus, dass eine auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzte Kompensation den Anforderungen der Naturschutzgesetze einschließlich des FFH- und Vogelschutz- sowie Artenschutzrechtes entspricht.

Ebenso gehen die Verbände davon aus, dass die Umweltverträglichkeitsstudie, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen zum Planfeststellungsverfahren fachlich vertretbar sind. Darüber hinaus hat sich die FLG freiwillig zu weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Netzes NATURA 2000 verpflichtet. Im Hinblick hierauf werden die Verbände keine Einwendungen gegen die Inhalte des Planfeststellungsantrages erheben.

- 3.2 gegen einen Planfeststellungsbeschluss (unter Einschluss wasserrechtlicher Entscheidungen) sowie gegen Baugenehmigungen, die nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst sind, keine Rechtsbehelfe zu ergreifen, soweit der Planfeststellungsbeschluss / gegebenenfalls die Baugenehmigung dem Vorhaben, wie unter **Abschnitt VII. Nr. 3.1** im Einzelnen dargestellt, nicht widersprechen. Sollten die Zulassungsbehörden hinter den mit den Verbänden abgestimmten Kompensationsmaßnahmen zurückbleiben, gilt der vorstehende Satz auch, wenn die FLG innerhalb von zwei Wochen nach Erlass der behördlichen Entscheidung schriftlich gegenüber den Verbänden bekräftigt, die mit den Verbänden abgestimmte Kompensation freiwillig durchzuführen.

## VIII. Park- und Stellplatzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 09.55.00 „Blankenseer Straße/Parkplätze Flughafen“

### 1. Sachstand

Die FLG beabsichtigt, außerhalb des in **Abschnitt VII.** beschriebenen, zur Planfeststellung nachgesuchten Vorhaben, im Rahmen eines Bebauungsplans 09.55.00 „Blankenseer Straße / Parkplätze Flughafen“ durch die Hansestadt Lübeck Baurecht für insgesamt weitere ca. 2.300 ebenerdige Stellplätze nördlich der Blankenseer Straße schaffen zu lassen. Der Umfang dieser Planung geht aus dem als **Anlage 6** beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes hervor.

Zwischen den Verbänden und der FLG besteht grundsätzliche Übereinstimmung dahingehend,

- dass es dem Schutz und der Schonung sowie Erhaltung von Umwelt und Natur dient, einen Teil der zusätzlich erforderlichen Park- und Stellplätze nicht auf dem Flughafengelände selbst, sondern nördlich der Blankenseer Straße unterzubringen,

und

- dass aus Sicht der Verbände keine diese Vorteile überwiegenden Belange gegen eine derartige Standortwahl und die ebenerdige Ausführung sprechen.

### 2. Verpflichtungen der FLG

Ausgehend hiervon verpflichtet sich die FLG gegenüber den Verbänden – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Hansestadt Lübeck-:

- 2.1 den gesamten zusätzlichen Stellplatzbedarf, der nicht auf den vorhandenen Stellplätzen gedeckt werden kann, zur Schonung der an das Flughafengelände angrenzende Naturschutzgebiet vorrangig im Geltungsbereich des Bebauungsplans 09.55.00 herzustellen.
- 2.2 die Parkplatzflächen nördlich der Blankenseer Straße entsprechend dem als **Anlage 6** beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes 09.55.00 der Hansestadt Lübeck auszuführen
- 2.3 dabei die vorhandenen Knickstrukturen soweit möglich zu schonen und in dem vorbezeichneten Bereich die herzustellenden Anlagen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Umweltbericht für den Bebauungsplan 09.55.00 zu gestalten.

- 2.4 hinsichtlich der Kompensation der mit dem geplanten Bebauungsplanvorhaben im oben beschriebenen Umfang einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft in das zugehörige Bebauungsplanverfahren im Rahmen des landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Umweltprüfung für den Bebauungsplan 09.55.00 der Hansestadt Lübeck einen Kompensationsvorschlag einzubringen, dessen Umfang und Konzeption sich aus dem in der **Anlage 6** beigefügten Konzept des Büros TGP ergeben und die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf eigene Kosten nach Erteilung der Baugenehmigung kurzfristig durchzuführen.

Nach Auffassung der Verbände und der FLG erfüllt diese damit ihre gesetzlichen Verpflichtungen des Naturschutzrechts.

### 3. Verpflichtungen der Verbände

Die Verbände verpflichten sich gegenüber der FLG dazu, weder im Fall einer 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck noch im Fall der Aufstellung eines Bebauungsplan 09.55.00 „Blankenseer Straße/Parkplätze Flughafen“ Rechtsbehelfe gegen entsprechende bauleitplanerische Beschlüsse einzulegen und Einwendungen zu erheben, die Inhalt und Geist dieser Vereinbarung widersprechen. Gleiches gilt für nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie für ggf. ergehende, den vorstehenden Maßgaben entsprechende Zulassungen und Genehmigungen (s. Erklärung in **Anlage 8 c**).

## IX. Allianz von Hansestadt Lübeck und Verbänden

### 1. „Schönes Dreieck“

1.1 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich,

1.1.1 einen Antrag der Naturschutzverbände auf Ausweisung der in der **Anlage 7 a)** rot kreuzschraffiert und gelb quer liniert gekennzeichneten Teilflächen des sog. „Schönen Dreiecks“ am Flughafen Blankensee als Naturschutzgebiet zu befürworten; die FLG wird gegen eine Ausweisung keine Einwände erheben,

1.1.2 darauf hinzuwirken, dass im „Schönen Dreieck“ und den übrigen durch die KWL zu übertragenden Flächen Maßnahmen ergriffen werden, die den Erhaltungszustand verbessern, und hierdurch die Voraussetzungen für eine zukünftige Einbeziehung in das kohärente Netz geschaffen werden; ein entsprechender Antrag wird durch die Naturschutzverbände zu einem geeigneten Zeitpunkt gestellt; im Falle eines Ausweisungsverfahrens werden die Hansestadt Lübeck und die FLG keine Einwände gegen die Ausweisung erheben; in diesem Zusammenhang werden die Verbände keine Einwände gegen die Umwandlung von Wald in Offenland erheben,

1.1.3 die Übereignung der in **Anlage 7 a)** kreuzschraffiert und schraffiert gekennzeichneten Teilflächen an die Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“ durch die KWL zu befürworten und ihre Rechte als Gesellschafterin der KWL zu nutzen, um auf die Übereignung hinzuwirken; die Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“ oder die Stiftung „Grönauer Heide“ in Gründung (i.G.) wird dazu mit der KWL in Vertragsverhandlungen eintreten,

1.2 Die Naturschutzverbände akzeptieren die Herauslösung der in **Anlage 7 a)** grün punktiert gekennzeichneten Fläche aus dem „Schönen Dreieck“ und dem Vorschlagsgebiet für eine NSG-Ausweisung sowie die geplante Einbeziehung in eine Gewerbegebietsausweisung durch die Hansestadt Lübeck, soweit die Hansestadt Lübeck durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des BUND oder eines anderen beteiligten Verbandes die in **Anlage 7 b)** dargestellten Flurstücke für die Zwecke der Biotoppflege und Entwicklung im Sinne des Naturschutzes mit folgendem Inhalt sichert:

*„Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Flurstücke Gemarkung Blankensee, Flur 1, Flurstück 13/2 und in der Gemarkung Groß Grönau, Flur 4, Flurstück 9 für andere Zwecke als solche des Naturschutzes zu nutzen, und es zu unterlassen, eine Nutzung dieser Flurstücke durch Dritte zu anderen Zwecken als solche des Naturschutzes zuzulassen.*

*Ausgenommen von den Inhalten der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sind Zulassungen und planfestgestellte Entscheidungen zu Gunsten der Flughafen Lübeck GmbH. Ebenfalls ausgenommen werden die zulässigen Handlungen der*

*Entsorgungsbetriebe Lübeck zum Betrieb vorhandener Abwasserleistungen.  
Dies gilt auch für andere Leitungsträger.“*

Soweit gegen diese beschränkt persönliche Dienstbarkeit verstoßen wird, hat der Eigentümer eine vom Begünstigten einklagbare Konventionalstrafe von 100,00 EUR pro m<sup>2</sup> Verletzungsfläche bis zu einer Höhe von max. 10.000.000,00 EUR zu entrichten. Sie ist zu zahlen, an die Stiftung „Grönauer Heide“ i. G..

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich weiterhin, die Verbände bereits in den Vorplanungen zu einer Gewerbegebietsausweisung (Gewerbepark am Flughafen) in allen Fragen des Natur- und Umweltschutzes zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur konstruktiven Mitarbeit an den Problemlösungen zu geben.

Der Begünstigte verpflichtet sich schon jetzt, in notarieller Form die Löschung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den Fall zu bewilligen, dass es zu einer Aufhebung des nationalen und europäischen Schutzstatus' für das gesamte bestehende Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ kommen sollte.

## 2. Stiftung „Grönauer Heide“

- 2.1 Die Hansestadt Lübeck erklärt ihre Bereitschaft, mit den Naturschutzverbänden und der Stiftung „Grönauer Heide“ unverzüglich nach deren Gründung eine Vereinbarung abzuschließen, in der eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und der Hansestadt Lübeck in mindestens folgenden Bereichen geregelt wird. Danach sollen folgende Bestandteile Gegenstand einer Vereinbarung werden:
- a) Überlassung / Übereignung von ausgewiesenen städtischen Kompensationsflächen an die Stiftung zum Zwecke der zielgemäßen Pflege und Entwicklung,
  - b) Einrichten und Betreiben eines Ökokontos für den kommunalen Kompensationsbedarf,
  - c) Ankauf von Flächen für den Naturschutz,
  - d) Bildung eines Tauschflächenpools für den Naturschutz,
  - e) Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Biotopentwicklung, Biotoppflege und Besucherlenkung,
  - f) Planung und Umsetzung von Einrichtungen für die Naturschutzbildung,
  - g) Durchführung von Biomonitoring-Aufgaben,
  - h) Einwerbung von Zustiftungen und Spenden an die Stiftung,
- 2.2 Die Verbände erklären ihrerseits die Bereitschaft zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck in den aufgeführten Bereichen.

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

### 3. Sanierung Blankensee

- 3.1 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich,
- 3.1.1 die Sanierung des Blankensees nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Ziel zu betreiben, einen möglichst mesotrophen, zumindest aber nur leicht eutrophen, naturnahen Gewässerzustand bis spätestens zum Jahr 2019 herbeizuführen,
  - 3.1.2 auf die Anpassung der Erhaltungsziele für den Blankensee zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der beabsichtigten Sanierung im Teilmanagementplan für den südlichen Teilbereich des FFH-Gebietes DE 2130-391“Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ durch das Land Schleswig-Holstein hinzuwirken.
  - 3.1.3 nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 darauf hinzuwirken, dass das Land Schleswig-Holstein ein geeignete Sanierungskonzept bis zum 01.09.2009 erarbeitet. Ansonsten stellt die Hansestadt Lübeck Eckpunkte unter der Berücksichtigung der Erhaltungsziele für ein solches Konzept vor. Gegenstand sind auch entsprechende Kosten- und Finanzierungsvorschläge.
  - 3.1.4 auf die Herstellung der erforderlichen planungsrechtlichen und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen hinzuwirken sowie im Bedarfsfall zur Finanzierung einen zumindest ihrem Eigentumsanteil am See entsprechenden Beitrag in die Haushaltsplanung der Hansestadt Lübeck so anzumelden, dass mit der Sanierung unverzüglich nach Inbetriebnahme der neuen Flughafenentwässerung – voraussichtlich im Jahre 2011 begonnen werden kann.
  - 3.1.5 sich bereit zu finden, die Federführung bei der Koordination der vorstehenden Maßnahmen zu übernehmen.
  - 3.1.6 in Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein ein fachlich geeignetes Unternehmen mit der Sanierung des Sees zu beauftragen, sobald die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen sind sowie die Finanzierung gesichert ist. Sie wird weiterhin die Umsetzung des Sanierungsauftrages kontrollieren und die Abwicklung übernehmen. Sollten sich die maßgeblichen Bedingungen verändern, wird einvernehmlich durch die Vertragsparteien eine daran angepasste Vorgehensweise festgelegt.
  - 3.1.7 zum Zwecke der Unterstützung des Sanierungsvorhabens unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung einen Sanierungsbeirat einzurichten, in dem die Stadt aktiv mitarbeitet.
- 3.2 Die Verbände verpflichten sich, in dem zu gründenden Sanierungsbeirat die Hansestadt Lübeck in ihren auf die Sanierung gerichteten Bemühungen zu unterstützen.

## X. „Stiftung Grönauer Heide“ i. G. und finanzielle Regelungen

### 1. „Stiftung Grönauer Heide“

Die einzelnen Verbände und die FLG erhalten Sitz und Stimmrecht im Stiftungsrat (Kuratorium) der zu gründenden „Stiftung Grönauer Heide“.

### 2. Finanzielle Regelungen

Die FLG verpflichtet sich gegenüber den Verbänden:

- 2.1 zur abschließenden gütlichen Einigung in den vorstehend aufgeführten Verfahren und Planungen und zur Förderung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zustiftung an die „Stiftung Grönauer Heide“ i. G. im Wert von insgesamt 2.500.000,00 € zu leisten. Diese Zustiftungen schließen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – im Bedarfsfall auch Beiträge zur Sanierung des Blankensees ein.

Die Leistungen können als Zahlungen oder – im Falle des Erfordernisses zusätzlicher, d. h. über den als **Anlage 5** beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehender Kompensationsmaßnahmen und entsprechender, durch Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bzw. sonstiger zuständiger Behörden festgestellter Eignung - als Naturalleistungen, etwa durch Einlagen von Grundstücken, erbracht werden. Unabhängig von dem genannten Erfordernis, gilt dies auch bei Zustimmung der Verbände. Die Bewertung der Grundstückeinlagen erfolgt nach dem Verkehrswert. Naturalleistungen, wie z. B. Pflegeleistungen, werden nach den Erfahrungswerten der Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“ bewertet.

Der **erste Teilbetrag** ist in Höhe von 1.250.000,00 € fällig:

- 4 Wochen, nachdem der BUND seine beim OVG Schleswig unter dem Aktenzeichen Nr. 4 KS 2/07 anhängige Klage vom 17.08.2007 gegen die Sanierung der Start- und Landebahn sowie seine beim Verwaltungsgericht Schleswig unter dem Aktenzeichen 14 A 250/05 anhängige Klage vom 21.12.2005 gegen den Staukanal C zurückgenommen hat und nach Zustellung der Klagerücknahme durch das Gericht an die FLG.
- Eine weitere Voraussetzung für die Fälligkeit des ersten Teilbetrags ist, dass die Verbände die in den Abschnitten III. Nr. 3 und V. Nr. 3 vorgesehenen Rechtsbehelfsverzichtserklärungen in wirksamer und unwiderruflicher Form gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde abgegeben haben.

Der **zweite Teilbetrag** in Höhe von 1.250.000,00 € ist fällig vier Wochennachdem:

- die FLG begonnen hat, von dem in **Abschnitt VII.** genannten Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise Gebrauch zu machen, spätestens aber mit Eintritt der Bestandskraft
- und
- die Verbände in wirksamer und unwiderruflicher Weise durch die als **Anlage 8 c)** beigefügten Erklärungen sowohl auf die Stellung eines ggf. nach den Bestimmungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in Betracht kommenden Normenkontrollantrags gegen den Bebauungsplan 09.55.00 „Blankenseer Straße/Parkplätze Flughafen“ als auch auf Rechtsbehelfe gegen eine evtl. Baugenehmigung für die Stell- bzw. Parkplätze im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans verzichtet haben, wobei insoweit der Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Verzichtserklärungen bei der Hansestadt Lübeck als „Gemeinde“ i.S.d. BauGB (Verzicht bezüglich des Normenkontrollantrags) bzw. bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Verzicht bezüglich von Rechtsbehelfen gegen die Baugenehmigung) maßgeblich ist
- und
- die Verbände im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen im Sinne von VII. Nr. 3.1 erhoben haben

2.2 im Rahmen der gütlichen Beilegung der o. g. Streitverfahren die Verbände von den ihnen entstandenen Anwaltskosten freizustellen:

BUND:

- für das Verfahren 4 KS 2/07 (Sanierung der Start- und Landebahn) beim OVG Schleswig (s. **Abschnitt I.**) € 7.270,00
- für das Verfahren 14 A 250/05 (Staukanal C) beim VG Schleswig (s. **Abschnitt V.**) € 3.300,00
- für die Vertretung im Verfahren LS 172623.511.1-1-1 beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (s. **Abschnitt III.**) € 1.230,00

Sofern für die vorgenannten Verfahrens bis zum 15.02.08 weitere Anwaltskosten nachgewiesen werden, werden diese den Verbänden ebenfalls erstattet.

NABU:

- für das Widerspruchsverfahren ( ILS CAT II) beim LBV Schleswig-Holstein in nachgewiesener Höhe

Zeitpunkt der Zahlung ist jeweils 14 Tage nach Rücknahme der Klagen und Rücknahme des Widerspruchs sowie Fälligkeit der Kosten durch den BUND und NABU.

Zusätzlich stellt die FLG den BUND und NABU von Kosten der Gerichts- und Widerspruchsverfahren frei. Weiterhin stellt die FLG den BUND und den NABU von Anwaltskosten des Beklagten frei, soweit der Beklagte diese Kosten einfordert.

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008



Zusätzlich stellt die FLG ihrerseits keine Anträge auf Kostenfestsetzung.

- 2.3 Die FLG verpflichtet sich dazu, unabhängig von der Frage des Bestehens einer hierauf gerichteten Rechtspflicht, folgende der Stärkung des kohärenten Netzes NATURA 2000 dienliche Maßnahmen durchführen zu lassen:
- Erhöhung des Waldausgleichs im Wesloer Forst auf insgesamt 10 ha,
  - Aufwertung geeigneter Moorlebensraumtypen in der kontinentalen Region in Schleswig-Holstein oder im westlichen Mecklenburg, z.B. Kleinstmoore (LRT 7140) bei Hornbek, Kreis Herzogtum Lauenburg,
  - biotopverbessernde Maßnahmen am „Chi-Chi-Teich“
  - oder, nachrangig, weitergehende Maßnahmen aufgrund von Stickstoffeinträgen in Offenlandbiotopen
- bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt € 175.000,00.

Diese Maßnahmen sind zeitgleich mit den im Planfeststellungsbeschluss festzusetzenden Kohärenzmaßnahmen durchzuführen.

Sollte die Planfeststellungsbehörde die in den Planunterlagen vorgesehenen Kohärenzausgleichsmaßnahmen nicht für ausreichend erachten, ist die FLG berechtigt, die vorstehenden Maßnahmen in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen.

- 2.4 den Verbänden – ohne Anerkennung von Rechtspflichten - eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle o.g. Streitsachen und ihre Beilegung sowie für das dieser Vereinbarung vorangegangene Mediationsverfahren von insgesamt 10.000,00 €, zu leisten.

Zeitpunkt der Zahlung ist 1 Monat nach Rücknahme aller Klagen und Fälligkeit des Betrages durch ein Schreiben des LNV an die FLG. Maßgebend ist der Zugang des Schreibens bei der FLG. Die Zahlung erfolgt an den LNV zum Ausgleich der den beteiligten Naturschutzverbänden entstandenen Kosten.

## XI. Konsultationsverfahren / Clearingstelle

Für den Fall, dass über Inhalt, Umfang und Reichweite der Vereinbarung Zweifel bestehen, der weitere Planungsverlauf oder das Planfeststellungsverfahren Planungsänderungen bzw. die naturräumliche Entwicklung der Grönauer Heide oder die wirtschaftliche Entwicklung des Flughafens heute nicht absehbare Zulassungsverfahren oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen, vereinbaren die Vertragsparteien ein Konsultationsverfahren. Es dient der einvernehmlichen Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Das Konsultationsgremium ist mit je einem Vertreter der Hansestadt Lübeck und der Flughafen Lübeck GmbH sowie zwei Vertretern der Verbände besetzt.

Stellen die Vertragsparteien einvernehmlich fest, dass eine Einigung nicht möglich ist, wird eine Moderation durch Herrn Andreas Stülcken durchgeführt, ersatzweise einen anderen neutralen Dritten, auf den sich die Vertragsparteien im Vorwege einvernehmlich geeinigt haben. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf einen neutralen Dritten einigen können, wird dieser vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein bestimmt. Gelingt eine Einigung auch in der Moderation nicht, wird diese Person einen Schlichtungsspruch vorlegen.

Es können nur solche Fragen einem Schlichtungsspruch zugeführt werden, welche durch diese Vereinbarung begründete vertragliche Pflichten der Vertragsparteien untereinander begründen, nicht jedoch Fach- oder Rechtsfragen, deren Klärung in der Zuständigkeit der für die Prüfung des Planfeststellungsantrages und des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses berufenen Behörde liegt.

## XII. Salvatorische Klausel/Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gleichwohl wirksam.

Die Parteien verpflichten sich – unter besonderer Berücksichtigung der hier zu regelnden Angelegenheiten - ausdrücklich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

In Kenntnis der Entwürfe der Zulassungsanträge für den Sicherheitszaun und den Staukanal D bezweifeln die Verbände nicht, dass eine auf dieser Grundlage festgesetzte Kompensation den naturschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Soweit sich die Verbände in dieser Vereinbarung dazu verpflichten, es zu unterlassen, gegen die im einzelnen bezeichneten Verwaltungsentscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen, schließt diese Verpflichtung über die Ergreifung förmlicher Rechtsbehelfe im Rahmen von Hauptsache- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren hinaus auch nichtförmliche Rechtsbehelfe jedweder Art (z.B. Aufsichtsbeschwerde) ein.

Der Anspruch auf die zweite Teilzahlung entfällt, wenn die FLG das Vorhaben vollständig aufgibt und durch Erklärung gegenüber der Planfeststellungsbehörde nach Eintritt der Bestandskraft endgültig auf die Rechte aus dem unter **Abschnitt VII.** genannten Planfeststellungsbeschluss verzichtet und von dem Planfeststellungsbeschluss weder ganz noch teilweise Gebrauch gemacht hat.

Sämtliche Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien. Die FLG verpflichtet sich, die für die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten an einen nachfolgenden Betreiber des Flughafen-geländes mit der Abrede weiterzugeben, dass dieser wiederum etwaige nachfolgende Eigentümer entsprechend verpflichtet.

**XIII. Unterschriften**

Lübeck, den 01.02.2008	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Lübeck, den 01.02.2008	Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V.
Lübeck, den 01.02.2008	Landesnaturschutzverband e.V., vertreten durch den Vorstand, <b>im eigenen Namen sowie im Namen sämtlicher</b> nach LNatSchG anerkannter klagebefügter <b>Mitgliedsverbände</b> (Zustimmungs- schreiben in Kenntnis der Mediationsvereinbarung der einzelnen Mitgliedsverbände liegen in <b>Anlage 9</b> bei)
Lübeck, den 01.02.2008	Flughafen Lübeck GmbH
Lübeck, den 01.02.2008	Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister
Lübeck, den 01.02.2008	Herr Andreas Stülcken, Mediator

**Gelöscht:** Abschluss der  
Mediation 30.01.2008

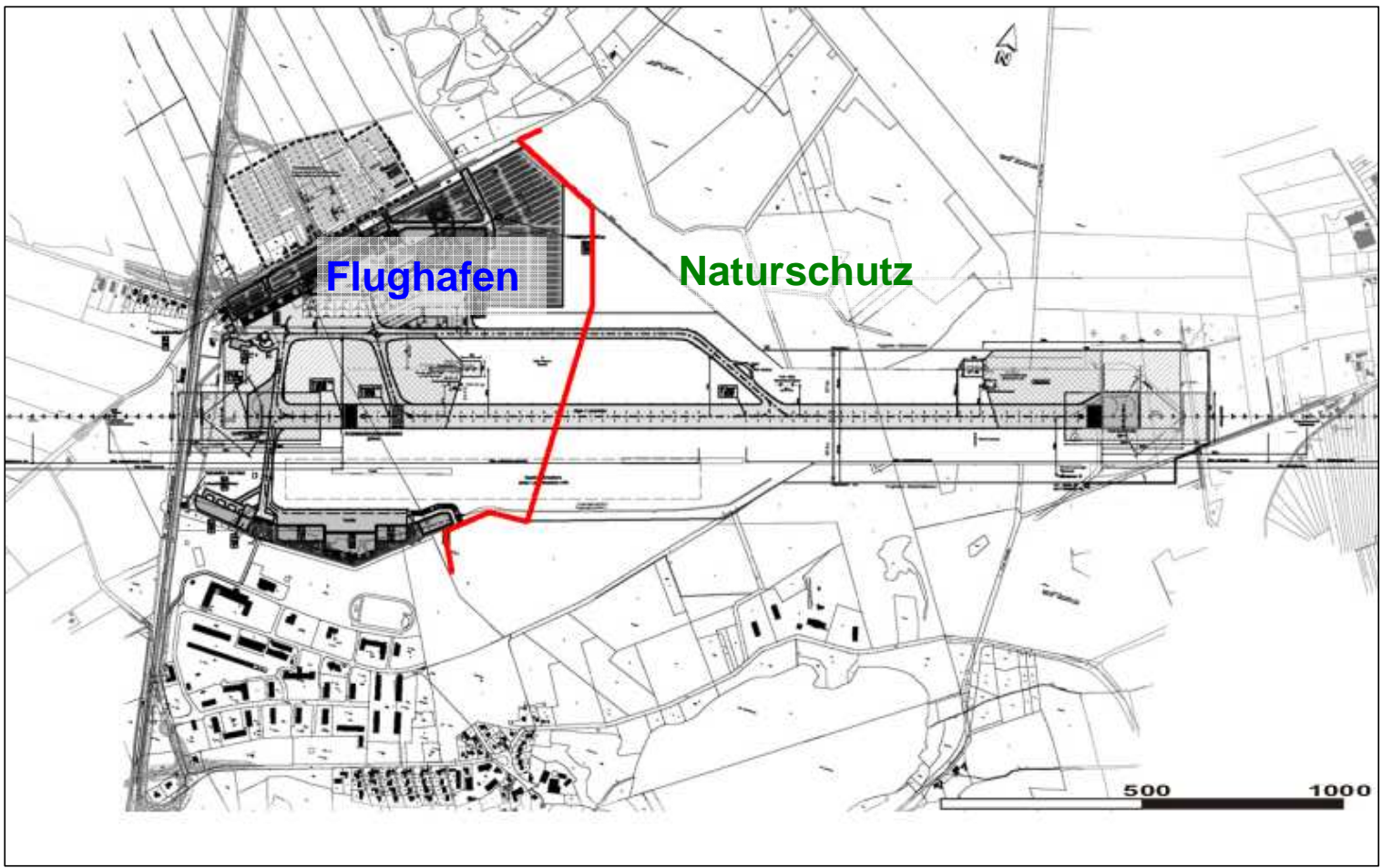
## IX. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Satzung der Stiftung „Grönauer Heide“ i. G. (Stand 30.01.08)
- Anlage 2:** Entwicklungssphären für Flughafenbetrieb und Naturschutz
- Anlage 3:** Genehmigungsantrag für Sicherheitszaun (2. Bauabschnitt) mit Grünflächenpflegekonzept (FLG - Stand 28. 01.08) in elektronischer Form
- Anlage 4:** Genehmigungsentwurf Staukanal D (BHG, Stand Dez. 2007), LBP (TGP 25.01.2008), FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (KifL Nov. 2007) sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (leguan 25.01.08)
- Anlage 5:** Naturschutzrelevante Teile (Ordner 9-15) der Planfeststellungsunterlagen (Stand 28. 01.08) in elektronischer Form
- Anlage 6:** Entwurf zum Bebauungsplan „Blankenseer Straße/Parkplätze Flughafen“ (Stand Okt. 2007) mit Auslegungsunterlagen in elektronischer Form
- Anlage 7 a):** Abgrenzung von Teilflächen, die zur Übereignung durch die KWL an die Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“ oder die Stiftung „Grönauer Heide“ in Gründung vorgesehen sind, sowie Ausgrenzung der Teilfläche des „Schönen Dreiecks“, die nicht in das NSG „Grönauer Heide“ einbezogen werden soll.
- Anlage 7 b):** Abgrenzung der Flurstücke, für die die Hansestadt Lübeck eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des BUND oder eines anderen beteiligten Verbandes gemäß Abschnitt IX. Nr. 1.2 eintragen wird
- Anlage 8 a):** Rechtsbehelfsverzichtserklärungen entsprechend Abschnitt III. Nr. 3
- Anlage 8 b):** Rechtsbehelfsverzichtserklärungen entsprechend Abschnitt V. Nr. 3
- Anlage 8 c):** Rechtsbehelfsverzichtserklärungen entsprechend Abschnitt VIII. Nr. 3
- Anlage 9:** Zustimmungserklärung/ Vollmacht sämtlicher nach LNatSchG anerkannter klagebefügter Mitgliedsverbände des Landesnaturschutzverbandes

Gelöscht: sog.

Gelöscht:

Gelöscht: Abschluss der  
Mediation 30.01.2008



Entwicklungsphären Flughafenbetrieb und Naturschutz nach Planfeststellungsbeschluss bis zum Jahr 2019

### **Anlagen 3 bis 6:**

- Anlage 3:** Genehmigungsantrag für Sicherheitsbau (2. Bauabschnitt) mit Grünflächenpflegekonzept (FLG - Stand 28. 01.08)
- Anlage 4:** Genehmigungsentwurf Staukanal D (BHG, Stand Dez. 2007), LBP (TGP 25.01.2008), FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (KifL Nov. 2007) sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (leguan 25.01.08)
- Anlage 5:** Naturschutzrelevante Teile (Ordner 9-15) der Planfeststellungsunterlagen (Stand 28. 01.08)
- Anlage 6:** Entwurf zum Bebauungsplan „Blankenseer Straße/Parkplätze Flughafen“ (Stand Okt. 2007) mit Auslegungsunterlagen

**s. beiliegende DVD**